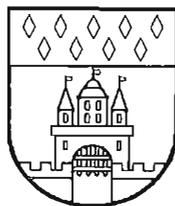


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **10. Oktober 2013**

Nr.: **26/2013**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
71	25.09.2013	Bekanntmachung betr. Kommunalwahl: hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Steinfurt am 25. Mai 2014	278-281
72	07.10.2013	Bebauungsplan Nr. 45 „nördlich Jammertal / östlicher Teil“ – Aufstellung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.07.1996 2. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 14.10.2013 bis 11.11.2013	282-286
73	07.10.2013	Bebauungsplan Nr. 69 „Pferdekamp-Süd“ - Aufstellung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 14.10.2013 bis 11.11.2013	287-289

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der ~~Stadt~~Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

am Datum
25.05.2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der ~~Stadt~~Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Str. 40,
48565 Steinfurt

Zimmer: 102

während der Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:30 Uhr, Mo - Do 14:15 - 16:00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer** Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 21. März 2013 -, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

- Urheberrechtlich geschulzt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingeeicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt

gemacht (MBI. NRW. S.).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 - 10 - 20 ¹⁾ Wahlberechtigten ²⁾ des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 - 10 - 20 ¹⁾ Wahlberechtigten ²⁾ des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vorname des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindes-

tens 27 Wahlberechtigten ³⁾ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der ~~Stadt~~ ~~Gemeinde~~

Kreisstadt Steinfurt

sind spätestens bis zum (48. Tag vor der Wahl)
07.04.14, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin
der ~~Stadt~~ ~~Gemeinde~~

Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str.40,
48565 Steinfurt

Zimmer 102

einzureichen.

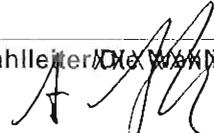
Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die - gleichzeitige - Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 11.+20.6.13 wird hingewiesen.

Ort, Datum

Steinfurt, 25.09.2013

Der Wahlleiter ~~Die Wahlleiterin~~



(Andreas Hoge)

(Abl. 26/2013/71)

- 1) Nicht Zutreffendes streichen.
- 2) Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.
- 3) 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 45 „nördlich Jammertal / östlicher Teil“ – Aufstellung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.07.1996
2. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der
Zeit vom 14.10.2013 bis 11.11.2013

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die nachstehend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.07.1996

„Der vom Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 03.07.1996 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „nördlich Jammertal/ östlicher Teil“ wird wieder aufgehoben.“

2. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „nördlich Jammertal/ östlicher Teil“ beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 wird wie folgt umgrenzt:

Westen:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19 in südliche Richtung durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19 bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks, in Verlängerung dieser Linie durch das Grundstück Flur 43, Flurstück 430 bis auf die südliche Grenze, von dort in Richtung Osten abknickend durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 430 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 335, von dort in Richtung Süden abknickend durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 335 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstückes;

Südosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordosten durch die südöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 43, Flurstücke 335, 334, 333, 332 und 331 sowie Flur 41, Flurstücke 404, 606 und 605 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 41, Flurstück 604;

Nordosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die nördliche bzw. nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 41, Flurstück 605 und 606 sowie Flur 43,

Flurstücke 152, 151 und 19 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt. [...]

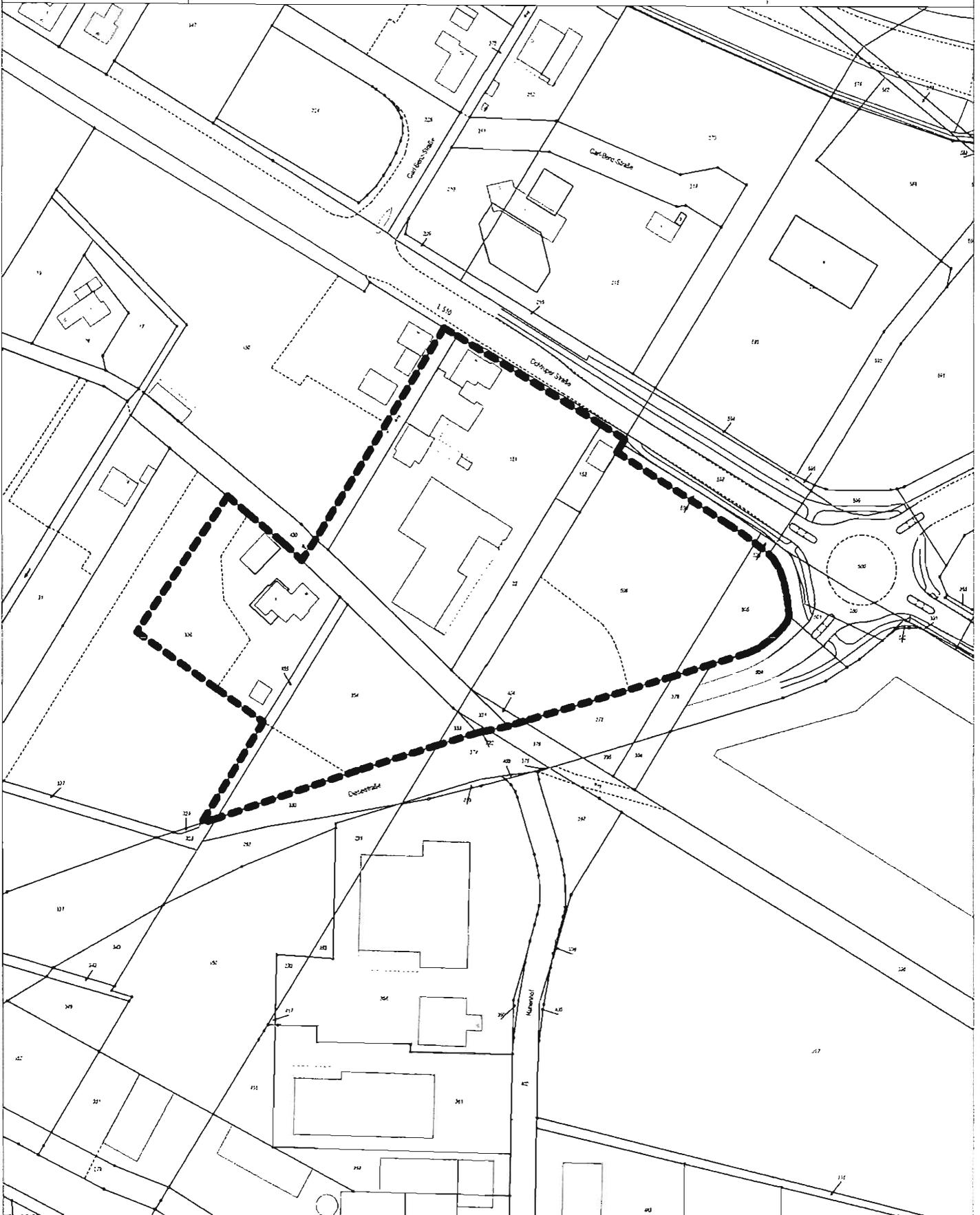
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der o. a. Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

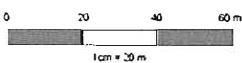
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt
Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

Datum: 07.10.2013



M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung sowie die umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Artenschutzvorprüfung und Schalltechnische Untersuchung) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdetener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **14.10.2013 bis 11.11.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 237 bis 240, Emsdetener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Unabhängig von der oben genannten Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch eine Einsichtnahme in den Bebauungsplanentwurf, die Begründung sowie die o. g. umweltbezogenen Informationen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07. Oktober 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh



Hoge
Bürgermeister

(Abl. 26/2013/72)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 69 „Pferdekamp-Süd“ - Aufstellung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 14.10.2013 bis 11.11.2013

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 69 "Pferdekamp-Süd" gefasst. Dieser wurde im Amtsblatt Nr. 20 / 2013 vom 23.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Nun wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Landschaftsökologische Bewertung, Artenschutzprüfung, Immissionsschutz-Gutachten) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **14.10.2013 bis 11.11.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 237 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

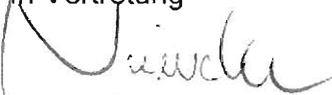
Unabhängig von der oben genannten Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch eine Einsichtnahme in den Bebauungsplanentwurf, die Begründung und die o. a. umweltbezogenen Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, "Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07. Oktober 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh

In Vertretung

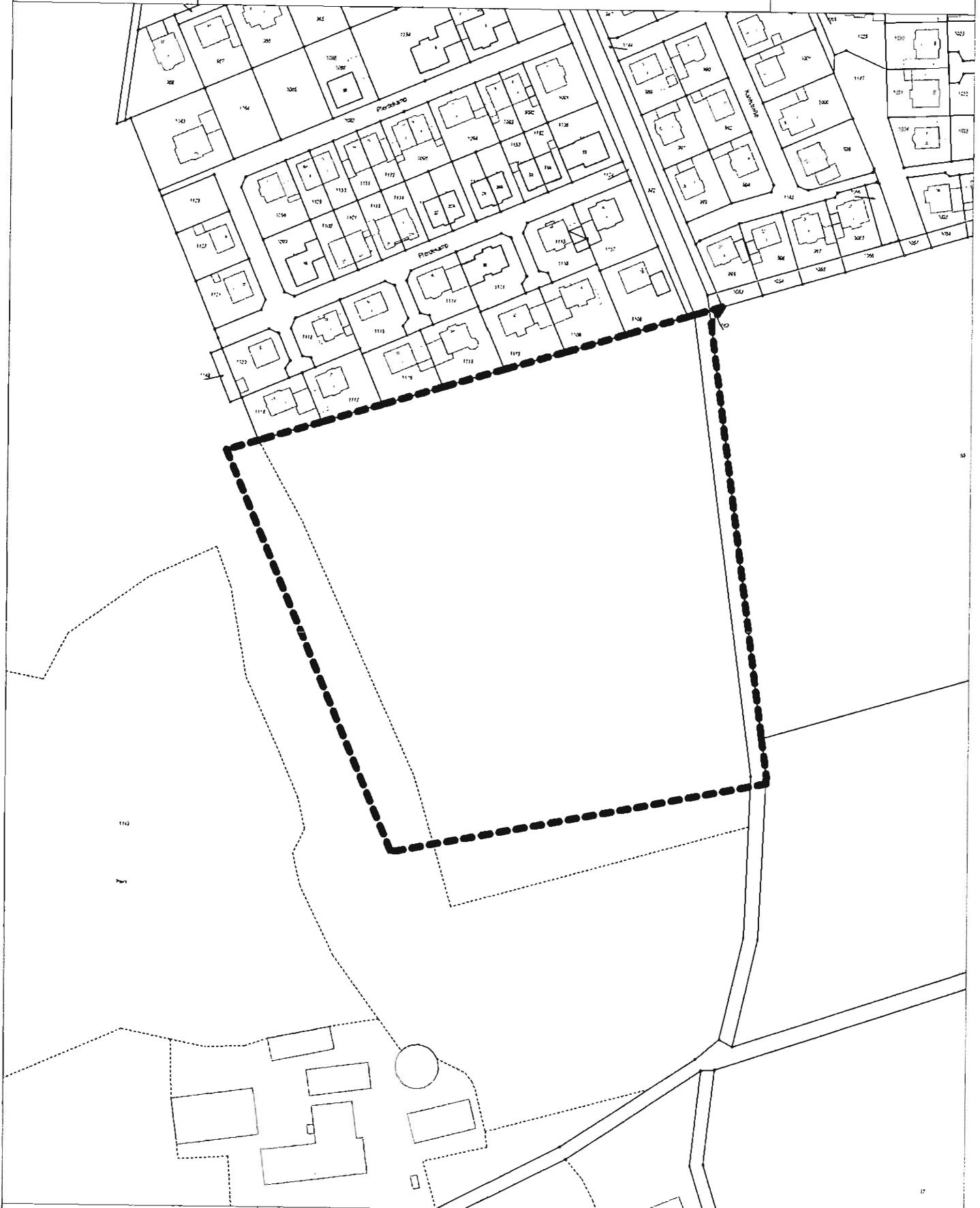


Niewerth
Techn. Beigeordneter

Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 07.10.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



(AbL. 26/2013/73)